

Reglement für Depositionskonti

1. Zweck

Die HGW Heimstätten-Genossenschaft Winterthur führt, gestützt auf Art. 18 der Statuten, eine Depositionskasse.

2. Anleger und Berechtigung

Depositionskonti sind ausschliesslich für die aktuellen Mietenden der HGW (ohne deren Kinder, sonstige Verwandte oder Untermietende) sowie für aktive Mitarbeiter/innen und Funktionsträger/innen der Genossenschaft bestimmt.

Ehemalige Mietende, Mitarbeitende, Funktionsträger/innen und Pensionär/innen sowie sonstige Genossenschaftsmitglieder können ihre einbezahlten Gelder für maximal 5 Jahre auf ihrem Depositionskonto der HGW stehen lassen. Neuanlagen bzw. weitere Einzahlungen sind jedoch nicht mehr möglich.

Die HGW führt für jede/n Anleger/in ein auf den persönlichen Namen lautendes Depositionskonto.

Für die Eröffnung eines Depositionskontos hat der/die Anleger/in ein amtliches Identifikations-Dokument vorzulegen.

3. Einzahlungen

Der Zahlungsverkehr wird elektronisch abgewickelt. Es besteht kein Bargeldverkehr.

Einzahlungen müssen auf das Bankkonto der HGW geleistet werden. Es sind die persönlichen Einzahlungsscheine zu verwenden.

Der Mindestbetrag pro Einzahlung beträgt CHF 1'000.--. Es werden Einzahlungssquittungen ausgestellt.

Die maximal pro Monat mögliche Einlage sollte CHF 25'000.-- nicht übersteigen.

Der/die Anleger/in ist verpflichtet, auf Nachfrage der HGW einen Nachweis über die Herkunft der Gelder zu erbringen.

Die HGW ist berechtigt, Einzahlungen ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

4. Verzinsung, Kontoabschlüsse und Auszüge

Der Zins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.

Jeweils im Januar erhält der/die Kontoinhaber/in einen Kontoauszug und den Zinsausweis für das abgelaufene Jahr. Allfällige Differenzen sind innert vier Wochen der Geschäftsstelle zu melden. Nach Ablauf dieser Frist gilt der ausgewiesene Kontosaldo als akzeptiert.

Der Zinssatz wird periodisch vom Vorstand festgesetzt. Auskunft über den aktuell gültigen Zinssatz erteilt die Geschäftsstelle der HGW.

5. Kündigungen

5.1. Durch den/die Anleger/in

Die Genossenschaft leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall eine Minimaleinlagefrist von sechs Monaten beachtet werden muss:

- bis CHF 10'000.-- pro Kalendermonat ohne Kündigung
- bis CHF 30'000.-- unter Einhaltung einer dreimonatigen
Kündigungsfrist
- über CHF 30'000.-- unter Einhaltung einer sechsmonatigen
Kündigungsfrist

Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder unter Angabe der genauen Post- oder Bankverbindung (IBAN) an die Verwaltung zu richten. Wenn möglich ist das Auszahlungsformular der HGW zu verwenden.

Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Bank- oder Postkonto, wobei der/die Inhaber/in des Depositionskontos auch Inhaber/in des Begünstigtenkontos sein muss, an welches die Überweisung erfolgt.

Auszahlungen in bar werden keine getätigt.

Ein Überziehen des Depositionskontos ist nicht möglich.

Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse ist der Vorstand berechtigt, die Auszahlungen zu beschränken und längere Kündigungsfristen festzusetzen.

5.2. Durch die HGW

Die HGW ist berechtigt, die Kontobeziehung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu kündigen.

Verlegt der/die Anleger/in den Wohnsitz ins Ausland, so hat er/sie dies der HGW rechtzeitig im Voraus zu melden. Die Kontobeziehung erlischt in solchen Fällen spätestens auf das Datum der Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz.

5.3. Schriftform

Die Kündigung von Geldern des Depositionskontos durch den/die Anleger/in oder die HGW muss schriftlich erfolgen.

6. Haftung

In keinem Fall haftet die HGW für Schäden, die infolge Missbrauchs eines Depositionskontos entstehen.

Für die Verbindlichkeiten der Depositionskasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

7. Übrige Bestimmungen

Die HGW behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglementes vor. Diese werden schriftlich oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt.

Durch den/die Anleger/in erteilte Vollmachten sind bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen. Die HGW betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr schriftlich ein Widerruf durch den/die Anleger/in oder den/die gesetzliche/n Vertreter/in zur Kenntnis gebracht wird. Die Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber/in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

Schäden, die aus Übermittlungsfehlern entstehen, trägt der/die Kontoinhaber/in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.

Die Genossenschaft ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/in zustehen.

Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin.

Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2021 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 01.01.2014.